

RATGEBER

Kletečka-Pulker/K. Leitner/Bachinger

Patient im Recht



MANZ RATGEBER

Patient im Recht

Patient im Recht

von

**Maria Kletečka-Pulker
Katharina Leitner
Gerald Bachinger**

MANZ 

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN Buch: 978-3-214-13739-7
ISBN E-Book: 978-3-214-13740-3

© 2015 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at

Covernachweis: © Alexander Raths – Fotolia.com
Satzherstellung: Petry & Schwamb, Freiburg
Druck: Prime Rate Kft., Budapest

DIE AUTOREN

Mag. Dr. **Maria Kletečka-Pulker** ist Juristin und Geschäftsführerin des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin und der Österreichischen Plattform Patientensicherheit. Sie ist Autorin zahlreicher medizinrechtlicher Publikationen und Mitherausgeberin des Handbuchs Medizinrecht (Manz). Darüber hinaus hält sie regelmäßig Vorträge und Vorlesungen im Bereich des Medizinrechts. Seit 2009 ist sie Mitglied der Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes sowie der Österreichischen Palliativgesellschaft (OPG).

MMag. **Katharina Leitner** ist Juristin und Kultur- und Sozialanthropologin und am Institut für Ethik und Recht in der Medizin tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des Medizinrechts, wobei sie sich vor allem mit PatientInnenrechten im Bereich der Selbstbestimmung beschäftigt.

Mag. Dr. **Gerald Bachinger** ist Sprecher der ARGE PatientenanwälteInnen Österreich und leitet die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Zudem ist er Gründungs- und Vorstandsmitglied der Österreichischen Plattform Patientensicherheit. Er ist Mitglied der Gesundheitskommission des Bundes sowie der NÖ Ethikkommission und hält zahlreiche Vorträge im Bereich des Medizinrechts, insbesondere zum Thema Patientenrechte.

INHALT

DIE AUTOREN	5
I. Einleitung – Wozu dient dieser Ratgeber?	11
II. Das Behandlungsverhältnis	13
III. Patientenrechte und Patientenpflichten	17
IV. Recht auf Selbstbestimmung	23
V. Instrumente zur Selbstbestimmung (Vorsorgemaßnahmen)	34
A. Patientenverfügung	34
B. Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten ...	51
VI. Nicht einwilligungsfähige Patienten ohne Vorsorgemaßnahmen	61
A. Sachwalterrecht.	61
B. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	71
C. Wer entscheidet nun wann? (Übersicht)	74
VII. Recht auf Aufklärung	76
VIII. Recht auf Verschwiegenheit	87
IX. Recht auf Dokumentation	98
X. Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)	102

XI.	Recht auf Achtung der Würde und Integrität	109
XII.	Recht auf Behandlung und Pflege	113
XIII.	Pflegende Angehörige	116
XIV.	Besondere rechtliche Fragen zu Schwangerschaft und Geburt	122
	A. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	122
	B. Präimplantationsdiagnostik (PID)	129
	C. Pränatale Diagnostik (PND)	131
	D. Schwangerschaftsabbruch	134
	E. Geburt	140
XV.	Impfen	142
XVI.	Unterbringung	146
XVII.	Heimaufenthaltsrecht	159
XVIII.	Organtransplantation	168
XIX.	Genetische Analysen zu medizinischen Zwecken	175
XX.	Forschung	178
XXI.	Ästhetische Operationen	183
XXII.	Piercen und Tätowieren	195
XXIII.	Recht auf Unterstützung durch die Patientenanwaltschaften	201
XXIV.	Haftung für Fehlverhalten	204

XXV.	Die Patienten-Entschädigungsfonds	207
	A. Gemeinsamkeiten aller Fonds	209
	B. Beispiel: Der NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ...	209
XXVI.	Patientensicherheit	211
XXVII.	Selbsthilfegruppen	219
SERVICETEIL	221
	A. 10 Tipps für Ihre Sicherheit	221
	B. Folder: Sicher ist sicher	223
	C. Zuständigkeiten der Patientenanwaltschaften	227
	D. Adressen der Patientenanwaltschaften	228
	E. Adressen Dachverbände der Selbsthilfegruppen	231
	F. Weiterführende Literatur und Gesetze	234
	G. Ihre Checkliste für den Krankenhausaufenthalt	237
	H. Ihre Checkliste für den Arztbesuch	238
	I. Patientencharta	240
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	252

I. Einleitung – Wozu dient dieser Ratgeber?

Der Besuch beim Arzt oder im Spital ist oftmals geprägt von **Emotionen** und **Unsicherheit**. Diese ergeben sich einerseits daraus, dass man als Patient nicht genau weiß, was auf einen zukommt und wie sich der Arztbesuch gestalten wird. Andererseits treten oftmals Unsicherheiten dahingehend auf, was aus **rechtlicher Sicht** von Ihnen als Patient erwartet wird bzw. werden kann und was umgekehrt Sie von Ihrem Arzt oder der Krankenanstalt erwarten und auch einfordern können. Hinzu kommt, dass beim Arztbesuch oder bei einem Spitalsaufenthalt wichtige und häufig **schwierige Entscheidungen** zu treffen sind, die Ihre Gesundheit betreffen und große Auswirkungen auf Ihr weiteres Leben haben können.

In solchen Situationen ist es gut zu wissen, welche **Rechte und Pflichten** Sie und Ihre Behandler haben und wohin Sie sich wenden können, wenn Schwierigkeiten auftreten oder Sie jemanden um Rat fragen möchten.

Vorliegender Ratgeber soll Ihnen Entscheidungen im medizinischen Kontext **erleichtern** und Ihnen als **Wegbegleiter** beim Besuch des Arztes oder im Spital dienen.

Dazu zeigt er einerseits Ihre Rechte als Patient auf und bietet andererseits nützliche Informationen an, die beim Arztbesuch oder bei einem Krankenhausaufenthalt hilfreich sein können. Mithilfe der Informationen in diesem Buch wissen Sie, welche rechtlichen Möglichkeiten Sie als Patient haben und wohin Sie sich wenden können, wenn Unklarheiten auftreten.

1. Wie ist der Ratgeber aufgebaut?

Die einzelnen Patientenrechte werden im Folgenden **kapitelweise** erklärt. Innerhalb der Kapitel finden sich – so wie schon hier in der Einleitung – jeweils Fragen, anhand derer die Rechtsmaterie erklärt wird. Innerhalb der Fragen sind die wichtigsten Begriffe **fett** hervorgehoben. Lesen Sie alle Fragen eines Kapitels, so haben Sie die wichtigsten Informationen zu diesem rechtlichen Thema erhalten. Sie können jedoch auch gezielt einzelne Fragen nachschlagen. Am Ende jedes Kapitels fin-

I. Einleitung – Wozu dient dieser Ratgeber?

den Sie die Frage „Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese Informationen?“. Darunter finden Sie eine Auflistung von Gesetzen und Bestimmungen, die das regeln, was im Kapitel davor beschrieben wurde. Mit Hilfe dieser Informationen können Sie auch selbst im Gesetz nachlesen, welche Regelungen der Gesetzgeber getroffen hat.

Im Anschluss an die Kapitel finden Sie einen **Serviceteil**, der Ihnen Adressen von Einrichtungen, die Sie vielleicht kontaktieren möchten, und Hinweise auf weiterführende Informationen anbietet. Der Ratgeber kann nur eine Zusammenfassung Ihrer Rechte und Pflichten anbieten. Daher finden Sie im Serviceteil Hinweise auf Bücher und Informationsbroschüren, die Sie lesen können, wenn Sie mehr über die einzelnen Punkte wissen möchten. Zudem können Sie jederzeit bei der Patienten-anwaltschaft in Ihrem Bundesland nachfragen. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Serviceteil.

Weiters finden Sie hinten zwei **Checklisten**: eine für den Arztbesuch und eine zweite für den Krankenhausaufenthalt. Diese können Sie kopieren und vor sowie nach jedem Arztbesuch oder Spitalsaufenthalt durchsehen und abhaken, ob Sie auch an alles gedacht haben. Im Buch finden Sie auch immer wieder sogenannte QR-Codes. Dahinter finden sich Internetadressen, die Sie zu den angegebenen Quellen führen, ohne dass Sie die lange Internetadresse von Hand eingeben müssen. QR-Codes lassen sich mit Smartphones und einer kostenlosen App „lesen“.

2. Worauf sollten Sie beim Lesen achten?

Im Folgenden sprechen wir stets von **Patienten**. Der Begriff Patient mag allerdings nicht immer passend sein, da sich der Ratgeber natürlich nicht nur an Personen wendet, die bereits in medizinischer Behandlung sind (und somit als Patienten gelten), sondern auch an gesunde Personen, die sich für ihre Rechte interessieren, falls sie einmal krank werden sollten. Der Einfachheit halber sprechen wir im Folgenden aber auch bei gesunden Personen von Patienten. Will eine Person z.B. eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht für sich errichten, so bezeichnen wir auch diese Person als Patient.

Obwohl Sprache Bewusstsein schafft, **verzichten** wir auf den folgenden Seiten auf eine **gendergerechte** Sprache und führen lediglich die männliche Form an. Bitte behalten Sie jedoch im Hinterkopf, dass

sämtliche Ausführungen **Männer und Frauen in gleicher Weise betreffen** und dass gerade im Gesundheitswesen sehr viele Frauen tätig sind.

Die Autoren danken Franziska Bereuter und Carina Höllersberger für die tatkräftige Unterstützung beim Erstellen dieses Buches.

II. Das Behandlungsverhältnis

Das Verhältnis zwischen Patient und Behandler ist geprägt durch deren jeweilige Rechte und Pflichten. Diese entstehen unter anderem durch einen **sogenannten Behandlungsvertrag**. Das folgende Kapitel beschäftigt sich daher mit dem **Beginn jeder medizinischen Behandlung**, nämlich mit dem Abschluss dieses Behandlungsvertrages. Es zeigt auf, wie dieser zustande kommt und welche Rechte und Pflichten er mit sich bringt. Zudem werden weitere wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Behandlungsverhältnis geklärt, wie z.B. Fragen der **Kostentragung beim Arztbesuch** sowie das Recht, einen Arzt frei zu wählen.

1. Wie kommt ein Behandlungsvertrag zustande?

Zwischen dem Patient und dem Behandler entsteht meistens automatisch zu Beginn jeder medizinischen Behandlung ein Behandlungsvertrag. Dieser Vertrag kommt in der Regel **stillschweigend** zustande, wenn der Patient z.B. zu seinem praktischen Arzt geht und bei ihm behandelt werden möchte. Begeben Sie sich also zum Arzt und beginnt dieser, Sie zu behandeln, so kommt damit ein Behandlungsvertrag zustande, ohne dass Sie etwas unterschrieben oder explizit mit Ihrem Arzt über einen Vertrag gesprochen haben.

Dies ist nicht so ungewöhnlich – auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens schließen Sie keinen schriftlichen Vertrag. Wenn Sie z.B. eine Zeitung in der Trafik kaufen, schließen Sie einen Kaufvertrag, ohne darüber zu verhandeln oder eine schriftliche Ausfertigung zu haben. Dennoch ist der Vertrag gültig.

Nur ausnahmsweise, in **bestimmten Behandlungssituationen**, wird der Vertrag ausführlich besprochen und/oder es gibt ein Erstgespräch

(z.B. bei kosmetischen Operationen, bei großen Zahnbehandlungen, bei wiederholten psychotherapeutischen Behandlungen oder bei physiotherapeutischen Behandlungen).

2. Bin ich verpflichtet, einen Behandlungsvertrag zu schließen?

Wenn Sie sich behandeln lassen möchten, dann geht dies grundsätzlich nicht ohne Behandlungsvertrag.

Sie sind allerdings **nicht verpflichtet**, sich behandeln zu lassen und einen Behandlungsvertrag abzuschließen.

Nur ausnahmsweise besteht eine **gesetzliche Behandlungspflicht**, aufgrund derer Sie sich behandeln lassen müssen. Diese Ausnahmen finden sich z.B. bei der psychiatrischen Unterbringung oder bei der Behandlung von sehr ansteckenden und gefährlichen Krankheiten wie Ebola oder der Vogelgrippe.

3. Wozu gibt es überhaupt einen Behandlungsvertrag und was ist der Inhalt dieses Behandlungsvertrages?

Der Behandlungsvertrag stellt den rechtlichen Rahmen für Ihre Behandlung dar. Es entstehen damit für beide Seiten **zahlreiche Rechte und Pflichten**. Mit dem Behandlungsvertrag werden diese Rechte und Pflichten festgelegt und ein Zuwiderhandeln oder das Nichterfüllen des Behandlungsvertrages kann zu Ersatzleistungen bzw. zu einer Haftung führen.

Inhalt eines Behandlungsvertrages ist die Heilbehandlung. Unter **Heilbehandlung** wird jede therapeutische, diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Maßnahme verstanden. Nicht vom Begriff der Heilbehandlung erfasst sind etwa Schwangerschaftsabbrüche oder ästhetische Operationen – für diese Behandlungen gelten Sonderbestimmungen.

4. Habe ich ein Recht auf ein Erstgespräch beim Arzt und was darf es kosten?

Ein Erstgespräch mit einem Arzt ist oft die Voraussetzung, um weitere Schritte sowohl in diagnostischer als auch therapeutischer Sicht abzuklären. Ein solches Erstgespräch ist **kostenlos** und kann vom niederge-